

**Dritte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV)
- Beitrags- und Gebührensatzung -
vom 01. Dezember 2011**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBL. MV 2011, S. 777) und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBL. MV, Seite 522, 916), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. MV, Seite 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBL. MV 2011, S. 777, 833) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Beitrag- und Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV) - Beitrags- und Gebührensatzung - vom 27. Oktober 2008 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 26. November 2009 und der 2. Änderungssatzung vom 25. November 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

"Zur Deckung der verbrauchsabhängigen Kosten erhebt der WBV eine Mengengebühr, die nach dem gemessenen Verbrauch pro Kubikmeter Trink- oder Brauchwasser berechnet wird. Die Mengengebühr beträgt pro Kubikmeter Trink- oder Brauchwasser 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer (= 0,98 € netto zuzüglich 7% Mehrwertsteuer hieraus von 0,07 €)."

2. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Für die Ansprüche nach Abs. 1 gelten die gesetzlichen Festsetzungsfristen."

3. In § 19 Abs. 2 wird die Formulierung "nach Maßgabe der Abgabenordnung" gestrichen.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Wittenburg, den 01. Dezember 2011

Fritz Greve
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV MV enthalten oder aufgrund der KV MV erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der

Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim nahm mit Schreiben vom 28. November 2011 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.